



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der DI Bw., vom 20. April 2011 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 12., 13. und 14. Bezirk und Purkersdorf vom 23. März 2011 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2007 nach der am 9. Mai 2012 in 1030 Wien, Vordere Zollamtsstraße 7, durchgeführten Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin (Bw.) ist Angestellte und machte im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung 2006 die Kosten für den Besuch eines Lehrganges „Diplom Lebensberater“ iHv. € 2.432,40 geltend.

In einer ergänzenden Stellungnahme legte die Bw. den Nachweis der Kosten für die Ausbildung zum Lebens- und Sozialberater (LSB) vor und führte aus:

„Die Ausbildung habe ich im Juni 2006 begonnen und im März 2010 abgeschlossen. Seit dem 1. April 2010 habe ich den Gewerbeschein.

Zu dieser Ausbildung habe ich mich entschieden, weil es in diesen Krisen - und für viele unsicheren Zeiten immer mehr Menschen gibt, die sich für diese Art Beratung entscheiden und ich dadurch eine neue Sicherheit für meine Zukunft gewonnen habe.

Lebens- und Sozialberatung ist eine beratende, betreuende und begleitende Tätigkeit, die Menschen in schwierigen sozialen, emotionalen oder Krisensituationen Hilfestellung anbietet.

Lebens- und Sozialberater arbeiten mit Methoden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. Sie unterstützen den Klienten in der Findung und Förderung seiner eigenständigen Ressourcen und persönlichen Lösungen bzw. dabei, neue Verhaltensweisen und Strategien zur Bewältigung seiner Alltagsprobleme zu kreieren. Das Ziel ist die Herstellung des sozialen, körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens des Klienten.

Tätigkeitsfelder: Zeit-, Stress- und Energiemanagement, Zielarbeit, Sinnfindung, Zukunftsplanung, Entscheidungsfindung, Sterbebegleitung, Umgang mit Krankheit, Abschied und Tod, Aggressionsbewältigung, Suchtberatung, Kreativitätsförderung, Bewältigung von Krisen, Beratung über persönliche Ressourcen, Umgang mit Gefühlen, Psychohygiene, Umgang mit alten Menschen, Singleberatung, Partnerschafts- und Eheberatung, Berufsfindung, Berufswechsel, Karriere Planung, Arbeitswelt, Burnout, Mobbingberatung usw.“

Die fristgerechte Berufung richtet sich gegen die Nichtanerkennung der Ausbildungskosten zur Ausbildung für Lebens- und Sozialberater als abzugsfähige Werbungskosten:

„Nach RZ 358a LStRL sind Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen dann abzugsfähig, wenn sie *„derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausbildung eines anderen Berufes abzielen“*

Der Grund für den Beginn meiner Ausbildung zu LSB lag in für mich damals unhaltbarer Situation auf meinem Arbeitsplatz. Ich war mit der Art der Tätigkeit, dem Zeitdruck, den Arbeitsumständen und vielen erforderlichen Überstunden massiv überfordert. Ich hatte schon gesundheitliche Schwierigkeiten wie Schlafstörungen, Nervenschwäche und damit einhergehende Stimmungsschwankungen und beginnende Depression. Deshalb habe ich mich entschieden, meinen bisherigen Beruf aufzugeben. Aus diesem Grund habe ich auch im Jahr 2007 ins neue Abfertigungssystem gewechselt. Um der Allgemeinheit nicht zu Last zu fallen (Arbeitslosigkeit, Krankenstand) habe ich mit der Ausbildung eines neuen Berufs begonnen. Ich habe die im Lehrplan vorgesehenen Beratungsstunden abgehalten und daraus auch Einnahmen erzielt (2007_280 Euro; 2008_500 Euro; 2009_675 Euro)

Im Jahr 2010 habe ich die Ausbildung abgeschlossen und das Gewerbe angemeldet. Allerdings hat sich die berufliche Situation im Jahr 2010 geändert - die Führungsstrukturen wurden geändert, ich erhielt innerhalb der Firma einen anderen Arbeitsplatz und somit ein anderes Umfeld, mit den neuen Projekten waren keine Überstunden mehr erforderlich und insgesamt hat sich die berufliche Tätigkeit zum Positiven gewandelt.

Die neuen Verhältnisse und die Finanzkrise haben mich bewogen, mein Dienstverhältnis derzeit noch nicht aufzulösen. Sobald sich die Umstände so verändern, dass ich genug zahlende Klienten haben kann, werde ich nur mehr den Beruf LSB ausüben.

Wie im RZ 360 LStRL angeführt ist

"Der Zweck der Umschulung muss darin bestehen, eine andere Berufstätigkeit tatsächlich ausüben zu wollen.

... im Einzelfall ist nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen. Spricht das Gesamtbild für das Vorliegen dieser Absicht, liegen Werbungskosten vor, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes letztlich scheitert, z.B. weil der Steuerpflichtige tatsächlich keinen Arbeitsplatz findet. Das "Abzielen" ist somit veranlagungsjahrbezogen nach Art einer Liebhabereibeurteilung zu prüfen, eine spätere Änderung des zunächst vorhandenen Willensentschlusses hat keine schädliche Wirkung für die Vergangenheit."

Die abweisende Berufungsvereinscheidung wird wie folgt begründet:

<Gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a Einkommensteuergesetz 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung der steuerpflichtigen Person mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit erfolgen.

Gem. § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

§ 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 lautet: (Werbungskosten sind auch) Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Eine begünstigte Bildungsmaßnahme liegt jedenfalls vor, wenn die Kenntnisse im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können. Nach wie vor nicht abzugsfähig sind Bildungsmaßnahmen, die allgemein bildenden Charakter haben sowie Aufwendungen für Ausbildungen, die der privaten Lebensführung dienen (z.B. Persönlichkeitsentwicklung, Sport, Esoterik, B-Führerschein).

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- und Ausbildungskosten nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern die berufliche Notwendigkeit erforderlich.

Laut den Unterlagen zum "Diplom Lebensberater" hat diese Ausbildung auch Anziehungskraft auf Personen, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen

erhalten wollen, wie z.B. Persönlichkeitstraining, Umgang mit Gefühlen, Aggressionsbewältigung, Singleberatung, Umgang mit alten Menschen, Familienberatung, Partnerschafts- und Eheberatung.>

Im Rahmen des Antrages auf Vorlage der Berufung wurde ergänzend ausgeführt:

„In der Berufungsvorentscheidung vom 24.8.2011 wurde auf die in meiner Berufung angeführten Gründe (z.B. Schwierigkeiten im Beruf, Wechsel in "Abfertigungssystem neu" wegen geplanter Kündigung, ...) in keiner Weise eingegangen.

Die berufliche Situation in den Jahren 2005 bis 2008 war derart belastend, dass für mich der einzige Ausweg in einer Neuorientierung bestand. Dass ich nicht gekündigt und eine Umschulungsmaßnahme im Rahmen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen habe, wird nun durch die Nichtanerkennung der Ausbildungskosten bestraft. Neben dem Vollzeitjob, der auch Überstunde fordert, war es für mich kein Spaß und keine Freizeitbeschäftigung, eine Ausbildung zusätzlich zu absolvieren, sondern ich hatte dadurch eine sehr anstrengende Zeit. (Es geht um über 700 Ausbildungsstunden mit der abschließenden Projektarbeit, wobei bei diesem Ausbildungsinstitut keine einzige Einheit versäumt sein durfte, man musste alles ev. Versäumte mit anderen Gruppen in den kommenden Semestern nachholen!)

Dass sich im Jahr 2009 die Situation ändern wird, konnte ich davor nicht wissen. Mein Ziel war und ist den Beruf des Lebens- und Sozialberaters auszuüben. Nur, möchte ich im Moment meinen sicheren Job nicht aufgeben, vor allem weil mein Mann mit seiner Arbeitssituation auch unzufrieden ist, vor ca. 2 Jahren mit einem technischen Studium nebenberuflich begonnen hat und vor kurzem wieder einen neuen Job gesucht hat. Ich muss mich den Umständen vernünftig anpassen, und das ist mir jetzt möglich, da ich in meiner Firma nicht mehr so unter Druck stehe.“

In der am 9. Mai 2012 abgehaltenen Berufungsverhandlung wurde ergänzend eingewendet, dass die Bw. eher zufällig in einer Arbeitspause auf die Ausbildung zu diesen neuen Beruf gestoßen wäre. Die Bw. sei als Bauingenieurin für Statikberechnungen zuständig und die damalige Arbeitssituation sehr schwierig gewesen bis hin zum Burnout. Die Ausbildung wäre binnen einer Woche begonnen und neben der Arbeit oft auch in der Urlaubszeit absolviert worden. Die Gewerbeberechtigung besitze die Bw. seit 2010 und hätte die Möglichkeit im Haus Räumlichkeiten stundenweise zu mieten. Die Bw. berate Personen über den Bekanntenkreis, wobei positive Einnahmen bis jetzt nicht erklärt werden hätten können. Die Ausbildung wäre jedoch jedenfalls gemacht worden, um einen neuen anderen Beruf ausüben zu können. Dies würde auch durch den Wechsel auf die Abfertigung neu bestätigt. Durch den Übergang auf die Abfertigung neu sei auch auf einen Teil der Abfertigung verzichtet worden.

Die Bw. würde derzeit zwei Berufe ausüben, die Tätigkeit als Lebensberaterin jedoch nur nebenberuflich im geringfügigen Ausmaß.

Der Finanzamtsvertreter führt aus, dass es sich im vorliegenden Fall um Umschulungskosten handelt, welche abzugsfähig sind, wenn sie auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Die Bw. hätte weder den Beruf aufgegeben oder eingeschränkt, noch gäbe es steuerlich relevante Einkünfte aus dieser Tätigkeit, lediglich Lohnzettel des seit 2007 gleichen Arbeitgebers. Auch würde darauf hingewiesen, dass die Ausbildung zum Lebensberater oft aus eigener Vorliebe für sich selbst absolviert wird. Der Wechsel auf das System Abfertigung neu hätte zudem auch andere Vorteile und stelle daher keinen Beweis dar, dass ein Wechsel der Tätigkeit beabsichtigt war. Weiters hätte eine Liebhabereiprüfung zu erfolgen, da es derzeit nur Ausgaben und keine positiven Einnahmen gäbe.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, Werbungskosten.

In der Begründung des Finanzausschusses des Nationalrates zu dieser Gesetzesänderung, welche im Wesentlichen gleichlautend auch in § 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988 hinsichtlich der Absetzbarkeit von Betriebsausgaben ihren Niederschlag findet, wird unter anderem ausgeführt, dass Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen ergänzend zur bisherigen Regelung des § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 abzugsfähig sind, wenn sie derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig, wenn diese Kurse bzw. Kursmodule nicht "umfassend" sind (z.B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellen). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Der Begriff "Umschulung" setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat (Wiesner/Grabner/Wanke, EStG-Kommentar, § 16 Anm 141 und 142).

Gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 dürfen Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden.

Die Kosten für Umschulungsmaßnahmen sind gemäß § 16 Abs. 1 Z. 10 EStG 1988 nur dann als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie umfassend sind und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abstellen. Das heißt, es muss (neben dem Umfang der absolvierten Ausbildung) die ernsthafte Absicht zur Ausübung des neuen Berufes zum Zeitpunkt der Entstehung der Kosten bestehen (siehe Doralt, EStG, [9], § 16, Rz 203/4/2).

Die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen ist nach dem Gesetzeswortlaut an drei Voraussetzungen geknüpft:

1. es muss sich um Umschulungsmaßnahmen handeln,
2. diese Maßnahmen müssen umfassend sein, und
3. müssen diese Maßnahmen auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Eine Definition des Begriffes der umfassenden Umschulungsmaßnahmen die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, enthält das Einkommensteuergesetz nicht.

Die Interpretation des Begriffes der umfassenden Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, hat daher nach der für alle Gesetze geltenden Auslegungsregel des § 6 ABGB auf Basis des Wortsinnes vor dem Hintergrund der hervorleuchtenden gesetzgeberischen Absicht zu erfolgen. Umschulung bedeutet nach dem Wortsinn etwas neues (anderes) zu(er)lernen. Dies setzt nach dem Inhalt voraus, dass bereits ein erlernter Beruf besteht.

Nach der Literatur gelten als Umschulungsmaßnahmen Maßnahmen, wenn sie derart umfassend sind, dass sie auf eine neue berufliche Tätigkeit ausgerichtet sind (vgl.

Hofstätter/Reichel, Die Einkommensteuer, Kommentar, 36. Lieferung, § 16 Abs. 1 Z 10, Tz 2) oder dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist (vgl. *Doralt*, EStG, Kommentar, § 4 Tz 329/1).

Strittig ist, ob die geltend gemachten Ausbildungskosten zur Lebensberaterin abzugsfähige Umschulungskosten darstellen und damit abzugsfähige Werbungskosten iSd § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 vorliegen.

Die Bw. übt derzeit die Tätigkeit als Lebensberaterin nebenberuflich aus. Positive Einkünfte aus dieser Tätigkeit werden bislang nicht erzielt.

Die Bw. ist hauptberuflich als angestellte Bauingenieurin tätig. Die Bw. absolvierte in den Jahren 2006 bis 2010 die Ausbildung zur Lebensberaterin auf Grund einer schwierigen Situation im Angestelltenverhältnis in den Jahren 2005 bis ca. 2008. Die Bw. beabsichtigte einen neuen Beruf zu erlernen und auszuüben. Die berufliche Situation änderte sich im Jahre 2009 jedoch dahingehend, dass Führungsstrukturen geändert, ein neues Umfeld und neue Projekte erlangt und Überstunden nicht mehr nötig waren.

Unbestritten ist in rechtlicher Hinsicht, dass die Kosten zur Ausbildung zum Lebensberaterin im Zusammenhang mit dem bisher seitens der Bw. ausgeübten Beruf einer speziell qualifizierten Angestellten mangels Artverwandtschaft weder abzugsfähige Aus- noch Fortbildungsmaßnahmen darstellen.

Dass Umschulungsmaßnahmen, und zwar umfassende, vorliegen, wird auch vom Finanzamt nicht bestritten: In Bezug auf die Tätigkeit der Bw. dient die Ausbildung zur Lebensberaterin der Umschulung zu einem gänzlich anderen Beruf.

Strittig ist, ob diese umfassenden Schulungsmaßnahmen "auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen".

Nach dem Gesetzeswortlaut sind nur "Umschulungsmaßnahmen" abzugsfähig, also Aufwendungen, die auf einen Berufswechsel ausgerichtet sind. Nach dem Gesetzeszweck sind aber auch Aufwendungen abzugsfähig, die auf eine andersgeartete Nebentätigkeit abzielen; gefördert wird nämlich auch der Wechsel "aus Branchen mit rückläufigen Arbeitsmarktchancen"; Voraussetzung kann es danach nicht sein, dass der bisherige Beruf zur Gänze aufgegeben wird; gefördert wird damit auch die Erzielung von Zusatzeinkommen."

Für die Abzugsfähigkeit von umfassenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten wird vom Gesetzgeber in der Z 10 des § 16 EStG 1988 jedoch gefordert, dass die Aufwendungen der umfassenden Umschulungsmaßnahmen auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Es ist dem Finanzamt beizupflichten, das aus dieser ausdrücklich genannten Tatbestandsvoraussetzung des "Abzielens auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes" grundsätzlich zu schließen ist, dass Umstände vorliegen müssen, die über eine bloße Absichtserklärung hinausgehen müssen.

Nach Ansicht des Unabhängigen Finanzsenates kann aus der Umschreibung des Begriffes "abzielen" aber auch geschlossen werden, dass das Ziel der Umschulungsmaßnahme die

tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes sein soll bzw. dass die Ausübung eines anderen Berufes tatsächlich angestrebt wird. Die Z 10 des § 16 EStG 1988 ist daher so auszulegen, dass die vom Steuerpflichtigen getroffenen Maßnahmen für die Umschulung derart umfassend sein müssen, dass sie die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes zum Ziel haben. Der Steuerpflichtige muss somit zum Zeitpunkt der Aufnahme der Umschulungsmaßnahme die ernsthafte Absicht haben, einen anderen Beruf auszuüben. Diese ernsthafte Ansicht muss der Steuerpflichtige dokumentieren bzw. nachweisen oder glaubhaft machen. Die Nachweisführung hat nach den Verfahrensvorschriften der BAO zu erfolgen und unterliegt der Beweiswürdigung der Behörde (vgl. RV/2751-W/07 vom 26.2.2009).

Nach den getroffenen Sachverhaltsfeststellungen ist es zwar als erwiesen anzusehen, dass die Bw. ernsthaft anstrebt, den Beruf der Lebensberaterin zumindest nebenberuflich auszuüben.

Die Bw. absolvierte die Ausbildung innerhalb von 2,5 Jahren neben ihrer Tätigkeit als Angestellte. Seit 2010 besitzt die Bw. die Gewerbeberechtigung.

Die Höhe der Aufwendungen und die Dauer der Ausbildung, die eine umfassende berufliche Qualifikation vermittelt, können Indizien dafür darstellen, dass tatsächlich die Ausübung des Berufes als Lebensberaterin angestrebt und die Ausbildung nicht in der privaten Sphäre liegt.

Die Bw. absolvierte zielstrebig eine Ausbildung zur Lebensberaterin; eine eigene Praxis gibt es jedoch nicht, sondern werden bei Bedarf stundenweise Räumlichkeiten für Physiotherapien im Haus des Wohnortes der Bw. gemietet. Auch wurden bislang keine positiven Einkünfte erzielt. Die Bw. setzte damit bislang kein marktkonformes Verhalten in Bezug auf die tatsächliche Ausübung des Berufs einer Lebensberaterin.

Die Bw. hat den ausgeübten Beruf einer qualifizierten Angestellten in den folgenden Jahren auch nicht aufgegeben, wie eine Abfrage der Versicherungsdaten vom 17.2.2012 zeigt. In Bezug auf das Streit- und die Folgejahre erfolgt somit die Ausübung eines "anderen" Berufs nur nebenberuflich.

Die Einwendung der Bw., dass eine Teilzeitarbeit beim Arbeitgeber nicht möglich ist und daher der Beruf einer Lebensberaterin nur nebenberuflich und im geringfügigen Ausmaß ausgeübt werden könnte, bestätigt nach Ansicht der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates, dass in Hinblick auf die langjährige und bislang bestehende Ausübung der Tätigkeit als qualifizierte Angestellte die Verwirklichung der Absicht der vollzeitlichen Ausübung des Berufes objektiv nicht wahrscheinlich ist. Umschulungsmaßnahmen müssten jedoch auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Hauptberufes - d.h. einer Tätigkeit, die zumindest zu einem wesentlichen Teil zur Sicherung des künftigen Lebensunterhalts dienen soll - abzielen.

Nach dem Ausgeführten kann zudem davon ausgegangen werden, dass die von der Bw. absolvierte Ausbildung auch der Befriedigung privater Interessen und Neigungen dient. Dies steht zwar grundsätzlich einer allfälligen Verwertung in einem neuen Beruf nicht entgegen, würde aber eine umso intensivere Nachweisführung und Glaubhaftmachung notwendig machen - Anforderungen, denen im Streitfall, wie dargelegt, nicht entsprochen wurde (vgl. Sailer, Bernold, Mertens, Die Lohnsteuer in Frage und Antwort, Im Selbstverlag, Wien 2008, § 16, S 186 unten).

Auf Grund des Gesamtbildes der Verhältnisse ist im gegenständlichen Fall nicht davon auszugehen, dass die Tätigkeit als Lebensberaterin hauptberuflich tatsächlich ausgeübt wird und daraus steuerlich relevante Einkünfte erzielen werden. Die strittigen Umschulungskosten sind daher nicht als Werbungskosten anzuerkennen.

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung der Ausbildungskosten zum Abzug, falls in der Zukunft tatsächlich ein Gesamtüberschuss aus der Lebens- und Sozialberatertätigkeit erzielt werden sollte, hat der Finanzamtsvertreter in der mündlichen Berufungsverhandlung hingewiesen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 10. Mai 2012